

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Schillsdorf am 29.05.2024

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf.

Frühzeitige TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 03.05.2022 bis 07.06.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abt. Landesplanung
- Kreis Plön
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr und Straßenbau
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H
- Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön -
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11, Planungsanzeigen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Dataport AöR
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck

- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Großbuchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankendorf
- Stadt Neumünster
- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Großbuchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankendorf
- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben :

- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11, Planungsanzeigen vom 17.05.2022

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.06.2022
- Dataport AöR vom 05.05.2022
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 07.06.2022
- Stadt Neumünster vom 02.06.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die zur Abwägung vorgeschlagen werden:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abt. Landesplanung vom 17.08.2022 und 20.07.2022
- Kreis Plön vom 02.06.2022 und 10.01.2023
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr und Straßenbau vom 14.06.2022
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 29.05.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H – Technischer Umweltschutz vom 05.05.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H – Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS vom 16.05.2022
- Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön – vom 17.05.2022 und 25.05.2022
- SHNG 110kV-Fremdplanung vom 20.05.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH – Zentralbetrieb Access / T-NAB vom 06.05.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.05.2022
- Handwerkskammer Lübeck vom 02.06.2022
- AG-29 BNatSchG vom 03.06.2022
- Ericsson Services GmbH vom 19.05.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorge schlagen werden:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 17.08.2022</p> <p>(...) mit Schreiben vom 03.05.2022 informieren Sie über die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes „PV-Freiflächenanlage“ nördlich der Siedlung Busdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 27.500 kWp. Der gesamte Plangebungsbereich ist ca. 40 ha groß. Es sollen jedoch ca. 33 ha mit Solarmodulen belegt werden. Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200-Meter Streifen von Autobahnen / Bahnschienen) errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang zum Großteil als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Sondergebietsfläche beträgt lediglich 25,4 ha. Zudem wird eine maximal überbaubare Grundfläche von 20,3 ha festgesetzt. Zu der zulässigen Grundfläche gezählt werden die PV-Module, deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen, Batteriespeicher sowie sämtliche Zuwegungen und Einfriedungen.</p> <p>Die tatsächlich mit Solarmodulen belegte Fläche ist somit deutlich unter den zuvor angedachten 33 ha.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Autobahnen und Bundesstraßen oder aktive Schienenwege mit überregionaler Bedeutung sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorhanden.</p> <p>Jedoch sollten auch Gemeinden ohne diese genannten Vorbelastungen die Möglichkeit haben PV-FFA zu planen. Zumal das Plangebiet von einer Hochspannungstrasse durchzogen wird. Daraus ergibt sich eine ge-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach den Festlegungen des Regionalplanes III verfügt die Gemeinde Schillsdorf über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p>	<p>wisse Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die Entwicklung bandartiger Strukturen sowie zu großer Agglomeration von PV-FFA mit einer damit einhergehenden großflächigen technischen Überprägung der Landschaft sind nicht erkennbar.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Bereits versiegelte Flächen• Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,• Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder• Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.	<p>Kenntnisnahme. Innerhalb der Gemeinde Schillsdorf existieren keine Autobahnen, Bundesstraßen oder aktive Bahntrassen sowie bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, welche für die Errichtung von PV-FFA vorran-</p>

Längere bandartige Strukturen sollen jedoch vermieden werden. Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Die vorgelegten Flächenumgriffe gehören nicht zu den Bereichen, die nach dem LEP vorrangig zu entwickeln wären. Auch ist aus den Planunterlagen keine Vorbelastung des Landschaftsbildes oder ein eingeschränktes Freiraumpotenzial erkennbar. Insofern sind die städtebaulichen Begründungen der Standorte und Flächenzuschnitte offen. Auch ist der Umfang

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>der Planung (u.a. in Relation zur Größe der Ortslage) kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>gig in Frage kämen. Die durch das Gemeindegebiet verlaufende Bahntrasse Neumünster-Ascheberg ist als stillgelegt im Regionalplan III 2000 abgebildet.</p> <p>Das Plangebiet ist landschaftsbildlich vorbelastet durch eine Hochspannungstrasse, welche das Plangebiet von Westen nach Osten quert.</p> <p>Die Sondergebietsfläche wird mit ca. 25,4 ha lediglich etwa 65 % des Geltungsbereiches (etwa 39,5 ha) einnehmen. Somit spiegelt die Größe des Geltungsbereiches in keinsten Weise die tatsächliche Wirkung und Ausdehnung der geplanten PV-FFA wieder. Die Sondergebietsfläche für die Errichtung der PV-FFA nimmt weniger als 1 % der Gemeindefläche ein. In Hinblick darauf, dass die Gemeinde gemäß Grundsatzbeschluss vom 02.06.2022 5 % der Gemeindefläche als Nettofläche (ausschließlich PV-Module) für PV-FFA bereitstellen möchte, wird die Größe der PV-FFA als angemessen empfunden. Zumal die Gemeinde mit dem Grundsatz der Mindestgröße von 10 ha bereits einen Rahmen setzt, welcher auch dem Beratungserlass entspricht. Durch diese Mindestgröße wird einem Flickenteppich von kleinflächigen PV-FFA entgegengewirkt und die „Zersiedlung der Landschaft“ wird eingeschränkt.</p>
<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar- Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht sollte daher eine Konzeption erstellt werden, die über das Gemeindegebiet hinausgeht und Grundlage für eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung bilden kann. Dies scheint insbesondere dann angezeigt, wenn schon weitere Überlegun-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde eine „Amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (ELBBERG, 2023) erstellt. Dort werden anhand von Ausschluss- und Abwägungskriterien und des Kriteriums der Vorbelastung des Landschaftsbildes geeignete Flächen herausgefiltert. Es wird auch darauf hingewiesen, dass „standortbezogene Ausschlusskriterien“ existieren. Diese beinhalten die notwendigen freien Landschaftsfenster, Eigentümerinteressen und Netzkapazitäten der Umspannwerke.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>gen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in den Nachbargemeinden bekannt sind oder die geplanten Flächen an Gemeindegrenzen liegen. Der Landesplanung sind bereits mehrere Planungsanzeigen aus dem Amtsbereich Bokhorst-Wankendorf (s. a. Planungsanzeigen der Gemeinden Ruhwinkel und Stolpe) sowie aus der Nachbargemeinde Bönebüttel zu Photovoltaikanlagen zugetragen worden. Insofern sollte das Ziel in diesem Bereich eine koordinierte Entwicklung sein, die vorbelastete Bereich vorrangig betrachtet, Überlastungen vermeidet, sensible Landschaftsbereiche ausspart und gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeidet. Für diese Gesamtbetrachtung bieten sich ggf. der Amtsbereich Bokhorst-Wankendorf oder landschaftsbildlich zusammenhängende Teilräume bzw. eine Weiterentwicklung des für die Gemeinde Bönebüttel vorgelegten Untersuchungsansatzes an. Der Untersuchungsraum, die Tabu- und Abwägungskriterien sowie die daraus abgeleitete Standortkonzeption sollten interkommunal abgestimmt werden. Eine Bauleitplanung ohne eine entsprechende Alternativenprüfung bzw. Konzeption wird als nicht ausreichend angesehen.</p>	<p>Flächen, welche einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis (Abwägungskriterien) unterliegen, müssen ggf. einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.</p> <p>Die Potenzialanalyse ist eine amtsweite Untersuchung, welche sieben von insgesamt acht Gemeinden des Amtes Bokhorst-Wankendorf beinhaltet. Die Gemeinden Großharrie, Tasdorf, Schillsdorf, Wankendorf, Ruhwinkel, Rendswühren und Stolpe haben ihre jeweiligen Standortkonzepte auf Grundlage der amtsweiten Potenzialanalyse erstellt. Somit liegt hier bereits eine interkommunale Abstimmung vor.</p> <p>Zusätzlich wurde im Rahmen des begonnenen informellem Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik (Enertrag SE 2023) eine Beteiligung der Nachbargemeinden durchgeführt. In diesem Zuge wurden die betroffenen Gemeinden über die zuständigen Ämter am 09.12.2022 informiert und die Abstimmung der gemeindlichen Belange abgefragt.</p> <p>In den Gemeinden Tasdorf, Großharrie, Ruhwinkel, Rendswühren, Wankendorf und Stolpe wurde PV-Projekte angefragt.</p> <p>Die Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie (Amt Bordesholm) geben an, dass gegenwärtig keine PV-Vorhaben im Bereich zur Gemeinde Schillsdorf geplant werden. Des Weiteren befindet sich auch das Amt Bordesholm in der Erarbeitung einer amtsweiten Potenzialflächenanalyse für Solarfreiflächenanlagen.</p> <p>Die Gemeinde Bönebüttel teilte keine entgegenstehenden Belange mit (telefonisch 21.12.2022). Allerdings verwies sie auf eigene Planungen, welche nicht mit den Kriterien des Konzeptes übereinstimmen.</p> <p>Für die Gemeinden Bothkamp und Nettelsee erfolgten keine Rückmeldungen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Eine abschließende Entscheidung, ob für diese Planung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, kann auf der Grundlage der noch recht unkonkreten Planunterlagen nicht erfolgen und wird insofern zurückgestellt. Aufgrund des gewählten Flächenumfangs von 33 ha und der Lage des Vorhabens an der Gemeindegrenze zu Großharrie wird aber eine interkommunale Abstimmung über die Planung entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021 für erforderlich gehalten.</p>	<p>Es befinden sich zwei Planungen bzw. Planungsanfragen innerhalb der Gemeinde Schillsdorf an der westlichen Gemeindegrenze. Eine davon ist gemeindegrenzenübergreifend mit der Gemeinde Tasdorf.</p> <p>Weitere Planungen im Bereich der Gemeindegrenzen sind in Schillsdorf und dessen Nachbargemeinden nicht bekannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine interkommunale Abstimmung ist erfolgt. Die tatsächliche Sondergebietsfläche beträgt mit ca. 25,4 ha deutlich weniger als die zuvor angedachten 33 ha.</p>
<p>Aus Sicht der Landesplanung wird aufgrund der verschiedenen offenen Punkte eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 20.07.2022	
<p>(...) mit Schreiben vom 03.05.2022 hatten Sie uns über die im Betreff genannte Planungsabsicht der Gemeinde Schillsdorf informiert und um Stellungnahme gebeten.</p>	
<p>Aufgrund sehr vieler Planungsanzeigen, die uns in den letzten Monaten insbesondere im Bereich Freiflächen-Solaranlagen erreichen, kommt es leider zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Für die Frage, ob die Vorhaben mit über 20 ha Größe die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist, soll laut Koalitionsvertrag und 100-Tage-Programm noch ein Grundsatzbeschluss der Landesregierung herbeigeführt werden. Dieser befindet sich zurzeit noch in Vorbereitung. Wir sind bemüht, den Gemeinden gleichwohl schon Hinweise für die weitere Erstellung der Planunterlagen zu geben und bitten um Verständnis, wenn es derzeit leider etwas länger dauert.</p>	Kenntnisnahme.
Kreis Plön, vom 02.06.2022	
<p>(...) es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha.</p>	
<p>Seitens der Kreisplanung gebe ich dazu folgenden Hinweise: Die Planungsabsicht fällt unter die Regelung des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft,</p>	<p>Kenntnisnahme. Infolge des Änderungserlasses v. 18.10.2022 haben die vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Schillsdorf nun einen lt. Raumordnung des Landes erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand. Sie ste-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“.</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads/_/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4</p> <p>Demnach sind gemeindliche Planungen, wie die hier angefragten, auf der Grundlage von Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten zu entwickeln. Die Konzepte sind interkommunal und mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Alternativ sind Raumordnungsverfahren für die Plangeltungsbereiche durchzuführen.</p> <p>Von den beiden Eingangskriterien für eine Planung (abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Konzept oder Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens) liegt für die Planungsabsicht in der Gemeinde Schillsdorf keines vor. Die übersandten Unterlagen besitzen nicht den lt. Erlass erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand.</p> <p><u>Vor diesem Hintergrund wird der Kreis Plön als Träger öffentlicher Belange noch keine inhaltliche Stellungnahme im Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB abgeben.</u></p> <p>Die Befassung mit einer nicht abgestimmten Einzelfläche durch die Stellen des Kreises</p> <ul style="list-style-type: none">• würde subjektive Planungsaussagen provozieren, aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung• könnten eine Bevorzugung einzelner Investitionswünsche bewirken. Es käme dann zu einer Flächenvergabe nach dem Windhundprinzip und	<p>hen zumindest nicht im erkennbaren Widerspruch zu Belangen der Raumordnung.</p> <p>Daher wurden alle im Rahmen der Stellungnahme vom Kreis Plön am 02.06.2022 mitgeteilten förmlichen und inhaltlichen Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Die geltende Stellungnahme des Kreises Plön vom 10.01.2023 wird nachfolgend aufgeführt und entsprechend berücksichtigt.</p>

Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

nicht anhand objektiver Eignungskriterien

- wäre dazu geeignet, die Steuerungsfunktion später erstellter großflächiger Konzepte zu unterlaufen.

Eine Stellungnahme des Kreises Plön als Träger öffentlicher Belange wird nach Erarbeitung der im Erlass festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Darüber hinaus gebe ich noch die folgenden Hinweise:

Es stellt sich die Frage, weshalb hier unmittelbar in ein förmliches Verfahren eingestiegen wurde, ohne Beachtung der bekannten Voraussetzungen. Bitte klären Sie mit der Landesplanung S-H das weitere Vorgehen, also zunächst den Geltungsbereich für eine Konzepterstellung iS o.g. Erlasses und die Erstellung ggfls. im Rahmen einer Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG.

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

Da die Gemeinde Schillsdorf bereits förmliche Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat, besteht eine gewisse Vorfestlegung, die auch in einen Vertrauensschutz für die Vorhabenträger münden kann. Ich rate dringend dazu, die Aufstellungsbeschlüsse entweder wieder aufzuheben oder dokumentiert ggü. den Vorhabenträgern die Ergebnisoffenheit der Planverfahren zu betonen.

Von der vorschnellen Fassung von Aufstellungsbeschlüssen bitte ich in Zukunft abzusehen.

Weiteres Verfahrens:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.	
Kreis Plön vom 10.01.2023	
Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha.	Kenntnisnahme.
Seitens der Kreisplanung gebe ich dazu die folgenden Hinweise: Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 .	Kenntnisnahme.
Mit Rundschreiben vom 18.10.2022 ändert die Landesplanung, die bis dahin in ihrem Erlass vom 1.9.2021 formulierten Auflagen der Raumordnung zur Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Anlagen: - Für die Planungen sind nun auch ab einer Größe von 20 ha keine Raumordnungsverfahren mehr erforderlich. - Die Voraussetzung eines Gemeindegrenzen übergreifenden Plankonzepts als Ersatz für ein Raumordnungsverfahren entfällt.	Kenntnisnahme. Die im Rahmen der Stellungnahme vom 02.06.2022 geäußerten förmlichen und inhaltlichen Bedenken werden nicht weiter beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Infolge des Änderungserlasses v. 18.10.2022 haben die vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Schillsdorf nun einen lt. Raumordnung des Landes erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand. Sie stehen zumindest nicht im erkennbaren Widerspruch zu Belangen der Raumordnung.</p> <p>Insofern werden die mit Schreiben des Kreises Plön vom 2. Juni 2022 mitgeteilten förmlichen und inhaltlichen Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Aus Sicht der Kreisplanung gebe ich zu der mitgeteilten Planungsabsicht die folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Interkommunale Abstimmung <p>Wie oben beschrieben entfällt für die hier besprochene Planung der Gemeinde Schillsdorf die landesplanerische Voraussetzung eines informellen, überkommunalen Raumkonzepts. Die textliche „Planungsinformation“ legt unter Punkt 5.1, Seite 5 dar, dass die interkommunale Abstimmung für die Planung im Rahmen des Verfahrensschritts § 4 (1) BauGB erfolge. Ich bitte zu beachten, dass eine im Sinne § 2 (2) BauGB ausreichende Abstimmung von Rauminteressen zwischen Nachbarkommunen nachzuweisen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde eine „Amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (ELBBERG, 2023) erstellt. Dort werden anhand von Ausschluss- und Abwägungskriterien und des Kriteriums der Vorbelastung des Landschaftsbildes geeignete Flächen herausgefiltert. Es wird auch darauf hingewiesen, dass „standortbezogene Ausschlusskriterien“ existieren. Diese beinhalten die notwendigen freien Landschaftsfenster, Eigentümerinteressen und Netzkapazitäten der Umspannwerke.</p> <p>Flächen, welche einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis (Abwägungskriterien) unterliegen, müssen ggf. einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.</p> <p>Die Potenzialanalyse ist eine amtsweite Untersuchung, welche sieben von insgesamt acht Gemeinden des Amtes Bokhorst-Wankendorf beinhaltet. Die Gemeinden Großharrie, Tasdorf, Schillsdorf, Wankendorf, Ruhwinkel, Rendswühren und Stolpe haben ihre jeweiligen Standortkonzepte auf Grundlage der amtsweiten Potenzialanalyse erstellt. Somit liegt hier bereits eine interkommunale Abstimmung vor.</p> <p>Zusätzlich wurde im Rahmen des begonnenen informellem Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik (Enertrag SE 2023) eine Beteiligung</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Art des Planerfahrens Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.</p> <p>Beteiligung der Bevölkerung an der Wertschöpfung Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob es vorgesehen</p>	<p>der Nachbargemeinden durchgeführt. In diesem Zuge wurden die betroffenen Gemeinden über die zuständigen Ämter am 09.12.2022 informiert und die Abstimmung der gemeindlichen Belange abgefragt.</p> <p>In den Gemeinden Tasdorf, Großharrie, Ruhrwinkel, Rendswühren, Wankendorf und Stolpe wurde PV-Projekte angefragt.</p> <p>Die Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie (Amt Bordesholm) geben an, dass gegenwärtig keine PV-Vorhaben im Bereich zur Gemeinde Schillsdorf geplant werden. Des Weiteren befindet sich auch das Amt Bordesholm in der Erarbeitung einer amtsweiten Potenzialflächenanalyse für Solarfreiflächenanlagen.</p> <p>Die Gemeinde Bönebüttel teilte keine entgegenstehenden Belange mit (telefonisch 21.12.2022). Allerdings verwies sie auf eigene Planungen, welche nicht mit den Kriterien des Konzeptes übereinstimmen.</p> <p>Für die Gemeinden Bothkamp und Nettelsee erfolgten keine Rückmeldungen.</p> <p>Es befinden sich zwei Planungen bzw. Planungsanfragen innerhalb der Gemeinde Schillsdorf an der westlichen Gemeindegrenze. Eine davon ist gemeindegrenzenübergreifend mit der Gemeinde Tasdorf.</p> <p>Weitere Planungen im Bereich der Gemeindegrenzen sind in Schillsdorf und dessen Nachbargemeinden nicht bekannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der B-Plan wird als vorhabenbezogener B-Plan gem. § 12 BauGB aufgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Markt im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesonde-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ist, der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, sich an den Solarparks wirtschaftlich zu beteiligen. Die Gemeinde kann Möglichkeit zu prüfen und sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Mit dem erheblichen und endgültigen Verbrauch von Boden und Landschaft in einer Gemeinde sollte immer auch ein Ausgleich in Form von Beteiligung an der damit verbundenen Wertschöpfung verbunden werden. Ich weise hin auf die Beratungsangebote der Investitionsbank Schleswig- Holstein zur Errichtung von bürgerbeteiligten Solarparks.</p>	<p>re für Projekte, die nicht dem EEG unterliegen, ist derzeit durch eine hohe Volatilität der Erlöse gekennzeichnet. Um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde Schillsdorf nicht zu gefährden und da die Enertrag SE nicht über eine Stromkonzession verfügt, kann derzeit keine direkte Bürgerbeteiligung zugesagt werden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit § 6 EEG die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf den veräußerten Strom vorgesehen. Das kann auch in Fällen gelten, wenn der Betreiber für den Strom aus einer Photovoltaik-Anlage keine Marktprämie nach dem EEG erhält.</p>
<p>Abstand Siedlungen >100 m / > 200 m</p> <p>Es wird angeregt, in der Planung ausdrücklich die Belange der Ortslagen (§§ 30 und 34 BauGB) und von Wohnnutzung im Außenbereich § 35 BauGB differenziert zu berücksichtigen. Der Schutzanspruch geordnet entwickelter Siedlungsteile ist hervorzuheben und planerisch zu verankern. Solarfelder sind letztlich große industrielle Anlagen, deren Anwesenheit sich auf die benachbarte Bebauung auswirkt. Um negative Auswirkungen wie Bodenwertverluste, eingeschränkte Nutzbarkeit von privaten Grünflächen, optische Prägung auf Wohnlagen zu vermeiden, sind geeignete Abstände planerisch festzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß Beratungserlass sollen PV-FFA nicht vorrangig in baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Gebieten entwickelt werden. Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden.</p> <p>Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf (02.06.2022) trifft bezüglich einzuhaltender Abstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich keine Aussagen. Die Potenzialstudie (ELBBERG, 2023) empfiehlt den Abstandsempfehlungen des Kreises zu folgen.</p>
<p>Es wird daher angeregt, in der Bauleitplanung -aus städtebaulichen Gründen- einen Abstand zwischen Ortslagen (§§ 30, 34 BauGB) und Solarparks von > 200 m vorzusehen. Die Begründung dafür ist die langfristige planerische Vorsorge zum Ausschluss gegenseitiger Störung und Konflikte für die Ortslagen und Siedlungen mit Wohnfunktion.</p> <p>Der Abstand von > 200 m ggü. Ortsteilen würde zunächst zu keinen oder nur geringfügigen im Falle von Erweiterungen und hinzukommen-</p>	<p>Allerdings sollte der Abstand zu Ortslagen und Splittersiedlungen nicht verallgemeinert und pauschalisiert werden, da auch besondere örtliche Gegebenheiten immer Berücksichtigung finden sollten. In Bereichen, welche ein dichtes ausgeprägtes Knicknetz aufweisen, könnte auch ein geringer Abstand bereits ausreichend sein um negative Auswirkungen auf die Wohnbebauung zu vermeiden, während in offen oder nur durch lückige Gehölzstrukturen geprägten Landschaften ein größerer Abstand sinnvoll ist.</p> <p>Daher ist der Belang „Abstand Siedlungen“ bei der konkreten Erstellung</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>den Plänen darauf zurückzugreifen. Für die Siedlungssplitter im Außenbereich § 35 BauGB könnte beispielsweise ein Abstand von >100 m vorgesehen werden. Auch dieser wäre städtebaulich zu begründen.</p>	<p>bzw. Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Auf diese Weise können kleinmaßstäblich örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. In der hier vorliegenden Planung wurde ein Abstand von mindestens 140 m zwischen PV-FFA und Wohngebäuden (Splittersiedlung) gewählt. Die bestehenden Knicks und weiteren Gehölzstrukturen schirmen den Blick auf die PV-FFA ab. Um diesen Effekt zu verstärken werden zusätzliche Bepflanzungen sowie die Anlage eines Knicks und zweier Hecken vorgenommen. Diese Neuanpflanzungen sorgen in Kombination mit den bestehenden Strukturen für eine fachgerechte Eingrünung der Anlage, welche die Sichtbarkeit der Anlage besonders während der Vegetationsperiode stark einschränkt. Auf diese Weise werden negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch großflächige Solaranlagen minimiert und negative Auswirkungen auf Menschen vermieden.</p>
<p>Zu weiteren Einzelheiten der Planung äußere ich mich, wenn konkretere Planunterlagen erarbeitet sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Denkmalpflege m.H. teilt mit: Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Archäologische Landesamt SH wurde ebenfalls beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Archäologischen Interessengebiet befindet. Zusätzlich wurde ausdrücklich auf den § 15 DSchG hingewiesen.</p>
<p>Die UNB m.H. teilt mit:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>FNP: Die Absicht der Gemeinde Schillsdorf einen Solarpark zu realisieren, wird zur Kenntnis genommen. Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme ist nicht möglich, da die Unterlagen noch unvollständig sind. Es fehlt das Planbild mit den Darstellungen und ein vollständiger Umweltbericht.</p> <p>Da es nur noch einen weiteren Beteiligungsschritt gibt, zu dem die Unterlagen vollständig sein sollten, gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>In Kap. 7 der Planungsinformation wird dargelegt, dass die Fläche der PV-Module gleichzeitig als ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ ausgewiesen werden soll. Gemeinhin werden mit dieser Bezeichnung die erforderlichen Kompensationsflächen dargestellt, obwohl die Bezeichnung nach § 1a (3) Satz 2 BauGB korrekterweise ‚Flächen zum Ausgleich‘ heißen müssten. Dann wäre die Planungsabsicht eindeutig. Sollte das hier so gemeint sein, wird darauf hingewiesen, dass das Übereinanderlegen von Eingriffs- und Ausgleichsflächen den Anforderungen an Kompensationsflächen widerspricht. Nach Urteilen des BVerwG können für Ausgleichsmaßnahmen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen (BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 - 7 A 3.10 - Buchholz 406.400 § 19 BNatSchG 2002 Nr. 7 Rn. 47). Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die naturschutzfachlich aufwertungsbedürftig und - fähig sind. Die Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt (BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 52. Die festgesetzten Maßnahmen müssen bei prognostischer Betrachtung geeignet sein, die Flächen tatsächlich auf Dauer aufzuwerten. Davon geht</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die mit PV-Modulen überstellte Grünlandfläche wird als sonstiges Sondergebiet § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.</p> <p>Die Ausgleichsflächen werden entsprechend des BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.</p> <p>Es erfolgt kein Übereinanderlegen von Eingriffs- und Ausgleichsflächen. Bei den für den Ausgleich herbeigezogenen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, welche naturschutzfachlich aufwertungsfähig sind. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der Zielbiotope gewählt und werden die Flächen zukünftig deutlich aufwerten.</p> <p>Die extensiven Nutzungsarten sorgen in Kombination mit den zusätzlichen Bepflanzungen und der Blänke für einen zukünftig attraktiven heterogenen Lebensraum.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>auch § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erkennbar aus. Die beabsichtigte ‚extensive‘ Nutzung der mit den PV-Modulen überstellten Flächen erfüllt diese naturschutz-rechtlich und –fachlich erforderliche Aufwertung nicht. Die Einsaat von Grünland und die ‚extensive Nutzung‘ dienen der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft.</p>	
<p>Zum B-Plan: Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme ist nicht möglich, da den eingereichten Unterlagen der B-Plan mit textlichen Festsetzungen fehlt. Ebenso mangelt es an der Vollständigkeit des Umweltberichtes, dem Nachweis der erforderlichen Kompensationsflächen und den dazugehörigen Verträgen, die die Ausgleichsflächen sichern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Da es nur noch einen weiteren Beteiligungsschritt gibt, zu dem die Unterlagen vollständig sein sollten, gebe ich folgende Hinweise: Die Doppelbelegung von Eingriffsflächen (SO-Gebiet) und Ausgleichsflächen (Fläche für Maßnahmen ...) ist bezüglich der unterschiedlichen Inhalte der Festsetzungen ein Widerspruch in sich und wird daher als nicht zulässig betrachtet. Außerdem ignoriert diese Absicht die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Funktion und Gestaltungen von Kompensationsflächen, die sich aus den Naturschutzgesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Sie widerspricht zudem dem Beratungserlass des Landes SH 2021, aus dem sich die naturschutzfachlichen Standards an die Gestaltung von Solarparks und der Kompensationsumfang (1 : 0,25) ableiten lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die mit PV-Modulen überstellte Grünlandfläche wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Die Ausgleichsflächen werden entsprechend des BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Es erfolgt kein Übereinanderlegen von Eingriffs- und Ausgleichsflächen. Bei den für den Ausgleich herbeigezogenen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, welche naturschutzfachlich aufwertungsfähig sind. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der Zielbiotope gewählt und werden die Flächen zukünftig deutlich aufwerten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Kap. 2.7. des gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (MELUR 2013) müssen alle Verträge über die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion bereits an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen. Sollten die Ausgleichsflächen nicht im Gemeindegebiet liegen, sind die Verträge über die Übernahme der Kompensationsverpflichtungen durch Dritte daher bereits dem Verfahren nach § 4.2 BauGB beizufügen. Die Verträge müssen vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet sein.</p> <p>Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, dass alle baulichen Anlagen einen ausreichenden Abstand zu ihnen einhalten müssen. In den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist für bauliche Anlagen ein Abstand von 1 H mit vorgesehen, mindestens aber 3 m. Ein Zaun muss daher einen Mindestabstand von 3 m zu den Knicks einhalten.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Knicks muss auch von den Flächen der PV-Anlagen aus möglich sein, so dass zwischen Knick und PV-Anlage ein landwirtschaftliches Fahrzeug entlangfahren kann. Es wird daher ein Abstand von mindestens 5 m zwischen Knick und dem Zaun empfohlen. Die Regelungen für den seitlichen Rückschnitt gelten entsprechend auch für die Knicks im oder am Plangebiet. Es muss mit dem Rückschnitt ein Abstand von 1 m zum Knickfuß einhalten und darf nur alle drei Jahre stattfinden.</p>	<p>Die extensiven Nutzungsarten sorgen in Kombination mit den zusätzlichen Bepflanzungen und der Blänke für einen zukünftig attraktiven heterogenen Lebensraum.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Ausgleich wird über die als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einfriedung hält einen Abstand von mindestens 4 m zu den gesetzlich geschützten Knicks ein. Größtenteils ist der Abstand mit etwa 9 m oder mehr sogar deutlich größer.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Abstand der Einfriedung der PV-Anlage zum Knick beträgt überwiegend deutlich über 5 m. Der geringste Abstand zwischen Knick und Zaun beträgt ca. 4 m. Der Abstand wird in Hinblick darauf, dass er nur sehr örtlich begrenzt auftritt und der Abstand ansonsten überall deutlich höher ist, als vertretbar angesehen. Eine angemessene Pflege des Knicks und dessen Saumfläche kann dort auch mit einem Abstand von 4 m zwischen Zaun und</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zu den Knicks im Süden sollte wegen des Schattenwurfes ein Abstand von 10 m vorgesehen werden, denn alle Knicks dürfen nur alle 10 – 15 m Jahre auf den Stock gesetzt werden. Frühere Rückschnitte sind nicht zulässig.</p>	<p>Knick gewährleistet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die PV-Module halten zu den südlichen Knicks stets einen Abstands von mindestens 10 m ein. Es werden keine unzulässigen Rückschnitte der bestehenden Knicks sowie der geplanten Eingrünungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung ist die Fläche mit Anpflanzungspflichten M 5. Hier muss aufgrund der Hochspannungstrasse und dessen Leitungsschutzbereich ein häufigerer Rückschnitt (bis zu einmal jährlich) erfolgen.</p>
<p>Zu den Kleingewässern ist ebenfalls ein Abstand von 10 m einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kleingewässer befinden sich innerhalb der Ausgleichsflächen und werden somit nicht umzäunt. Es wird ein Abstand von mindestens 10 m zu den geplanten Einfriedungen eingehalten.</p>
<p>Auf die Überstellung der Moorfläche mit Solarmodulen im Norden sollte aus Gründen des Bodenschutzes ganz verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt keine Überstellung der Moorfläche mit Solarmodulen oder ähnlichem.</p> <p>Die Moorfläche befindet sich innerhalb einer Maßnahmenfläche (M2) und wird zukünftig extensiv gepflegt. Einträge von Pestiziden und Düngemitteln unterbleiben damit und es wird ein zusätzlicher Beitrag zum Bodenschutz geleistet.</p>
<p>Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Zum B-Plan:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	
<p>Die untere Wasserbehörde m.H. teilt mit: Zum B-Plan: Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Jedoch liegt der nordöstliche Teil des Plangebietes im Trinkwassergewinnungsgebiet – zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei der weiteren Planung ein besonderes Augenmerk auf vorsorgenden, anlagenbezogenen Grundwasserschutz insbesondere im Trafo-Bereich zu legen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es werden lediglich Baustoffe verwendet, welche hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft sind.</p>
<p>Das Plangebiet grenzt zudem an das Gewässer „Lehmsieksgraben“. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung ist das Gewässer in Absprache mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Schwale-Dosenbek beidseitig ausreichend frei- zuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Lehmsieksgraben sowie dessen Schutz- und Unterhaltungstreifen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Lediglich einen Verrohrung durchläuft das Plangebiet im Westen. Dort wird in Abstimmung mit dem GUV ein 5 m breiter Streifen beidseitig der Rohrleitungsachse freigehalten von sämtlichen baulichen Anlagen. So können Unterhaltungsarbeiten etc. ungestört stattfinden.</p>
<p>Der geplante Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. PV-Freiflächenanlagen stellen keine flächenhafte Versiegelung dar. Mit einer Veränderung der Versickerungsfähigkeit wird nicht gerechnet. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinwei-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>se für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäßen Betrieb beziehungsweise unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Schillsdorf in Aussicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wartungs- und Reparaturarbeiten werden fachgerecht durchgeführt. Unter Kapitel 13.9.3 der Begründung zum B-Plan bzw. 10.9.3 der Begründung zum F-Plan werden Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgeführt.</p>
<p>Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Änderungen etc. gekennzeichnet werden. Sollte eine erneute Auslegung notwendig werden, wird dieser</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 14.06.2022</p>	Hinweis berücksichtigt und Änderungen entsprechend gekennzeichnet.
<p>(...) gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p>	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Genehmigung vorzulegen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Untere Denkmalschutzbehörde, vom 29.05.2022</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>(...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz vom 05.05.2022	
(...) zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von B-Plan Nr. 23 und 41 Änderung des F-Plans der Gemeinde Schillsdorf bedarf es einer fachlichen Prüfung durch einen Gutachter zur Frage, ob es im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Reflektionen der Photovoltaik-Elemente kommen kann.	Kenntnisnahme. Es wurde ein Blendgutachten durch einen geeigneten Gutachter erstellt. Es wurde ermittelt, dass die maximalen täglichen und jährlichen Immissionszeiträume unter den definierten Schwellenwerten liegen und es somit nicht zu unzumutbaren Belästigungen der Anlieger kommen wird. Verkehrsteilnehmer auf dem Busdorfer Weg sind nicht von potenziellen Sonnenlichtreflexionen betroffen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht negativ beeinflusst.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS vom 16.05.2022	
(...) angrenzend an das Plangebiet befinden sich 2 Waldgebiete (s. Lageplan anliegend). Die Waldgrenzen sind im anliegenden Lageplan mit roter Linie gekennzeichnet. Gemäß § 24 LWaldG ist mit baulichen Anlagen u.a. aufgrund von Windwurf- und Brandgefahr ein Abstand von 30m vom Wald einzuhalten.	Kenntnisnahme. Es wird der gemäß § 24 LWaldG geltende Waldabstand von 30 m eingehalten. Innerhalb dieses Abstandsbereiches werden keine baulichen Anlagen errichtet.
Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön vom 17.05.2022	
(...) Reg.-Nr.: 479366 – im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme ist eingegangen. Dort genannte Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Anmerkungen: Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Tel.-Nr. auf dem Antwortschreiben und Angabe der Reg.-Nr. an das Netzcenter. Achtung! Die Daten befinden sich im GK3 Format (EPSG 31467) und müssen gegebenenfalls vor Nutzung transformiert werden.</p>	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön vom 25.05.2022</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>(...) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf verlaufen mehrere Versorgungsleitungen.</p> <p>Die Nieder- und die Mittelspannungsleitung Verlaufen im Straßenkörper. Sollten hier arbeiten stattfinden können Sie diese unter leitungsauskunft@sh-netz.com anfordern.</p> <p>Da sich der Geltungsbereich des B-Planes in der Nähe der 110kV befindet, erhalten Sie diesbezüglich ein gesondertes Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es finden keine Arbeiten im Straßenkörper statt.</p>
<p>SHNG 110kV-Fremdplanung vom 20.05.2022, 03.06.2022 und 19.04.2024</p>	
<p>(...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.</p> <p>Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum nicht zulässig ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fläche innerhalb der 10 m ab der äußeren Fundamentkante wird nicht überbaut. Des Weiteren verbleiben mindestens 6 m breite Zuwe-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>m breite Zuwegung verbleiben. Innerhalb eines Mastfeldes sind mindestens drei 6 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen.</p>	<p>gungen, wodurch Instandhaltungsarbeiten weiterhin durchgeführt werden können. Es wird genügend Fläche freigehalten für mindestens drei 6 m breite Querwege innerhalb des Mastfeldes.</p>
<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6 m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird ein entsprechender Schlüsselkasten bzw. -tresor am Eingangstor angebracht. So ist der SH Netz das Betreten der Anlage jederzeit möglich.</p>
<p>Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Schlüssel für das Eingangstor durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt und montiert werden. In diesen wird SH Netz dann einen 30'er Halbzylinder montieren um weiterhin den Zugang zu den Anlagen der SH Netz zu gewährleisten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird eine Anpflanzung (M5) innerhalb des Leitungsschutzbereiches getätigt, um die Anlage optisch einzugrünen. Die maximale Wuchshöhe wurde auf 2,5 m festgesetzt. Der Vorhabenträger / Betreiber der PV-FFA hat die Hecke dementsprechend zu pflegen und die Einhaltung der festgesetzten Maximalhöhe zu gewährleisten.</p>
<p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhe innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unsere Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Innerhalb der Baubeschränkungszone werden keine hochwüchsigen Baume angepflanzt.</p>
<p>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</p> <p>a. Verantwortlichkeiten</p> <p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit die Verantwortung übergeht. • Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. • Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. • Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>b. Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d.h. jeweils 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.</p> <p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.</p> <p>Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).</p> <p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorha-</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>bens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.</p>	
<p>2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitungen</p> <p>Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahmen ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.</p> <p>Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.</p> <p>Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.</p> <p>Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. An unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p> <p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisungen für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausge-</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>schlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcen-ter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurden keine weiteren relevanten Hinweise gegeben.</p>
<p>3) Ergänzende Hinweise</p> <p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p> <p>Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbe-reich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehen-den Maste zu überprüfen.</p> <p>Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Be-reich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirt-schaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und andere Gebäude • Verkehrswege und Parkplätze • Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Nutzung der Flächen für PV-FFA bedarf nach derzeitigem Stand keiner höheren Bodenabstände. Die Notwendigkeit des Umbaus der 110 kV Freileitung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Be-gründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Pla-nung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>sind andere, in der Regel höhe Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.</p> <p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p> <p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p>	
<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p>	
<p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeumbau oder -umbau), muss auch bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p>	
<p>3. Veräußerung von Flurstücken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p>	<p>Es ist keine weitere Veräußerung von Flurstücken geplant.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nenne Sie hierzu diese Leitungsaus-kunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde um eine erneute Stellungnahme gebeten. Diese ist bei dem beauftragten Planungsbüro am 18.04.2024 eingegangen und die aufgeföhrte Stellungnahme wurde um die neu hinzugekommenen Hinweise bzw. Änderungen ergänzt und aktualisiert. Die Hinweise werden dem-nach entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH – Zentralbetrieb Access / T-NAB vom 06.05.2022</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ericsson Service GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Es wurden keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben geäußert.</p>
<p>(...) derzeit betreiben wir im Planungsgebiet bei Schillsdorf keine Richt-funkstrecken und haben daher keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Ver-bindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkver-bindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH – Prinzenallee 21 – 40549 Düsseldorf oder Per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Es wur-den keine Einwände gegen das geplante Vorhaben geäußert.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.05.2022</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o.a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Betrieb der Anlage und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Handwerkskammer Lübeck vom 02.06.2022</p>	
<p>(...) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch die Planung ist keine Beeinträchtigung für Handwerksbetriebe erkennbar.</p>
<p>AG-29 vom 03.06.2022</p>	
<p>(...) die AG-29 nimmt wie folgt Stellung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anla-</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ge 1 des BauGB festgelegten Standards.	
Aufgrund der Größe des Gebietes und den damit verbundenen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft halten wir die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für erforderlich.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Sondergebietsfläche beträgt lediglich 25,4 ha. Zudem wird eine maximal überbaubare Grundfläche von 20,3 ha festgesetzt. Zu der zulässigen Grundfläche gezählt werden die PV-Module, deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen, Batteriespeicher sowie sämtliche Zuwegungen und Einfriedungen.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird seitens der Gemeinde nicht gesehen. Zumal zahlreiche Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes, welches bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt wird, durchgeführt werden. Somit kann die Natur von der geplanten PV-FFA inkl. dessen Ausgleichsmaßnahmen profitieren.</p> <p>Zur Beeinträchtigung negativer Auswirkungen auf die Landschaft wird das bestehende Knicknetz durch zusätzliche Gehölzpflanzungen und Knick- und Feldheckenanlagen ergänzt.</p>
Um die Barrierewirkung der Anlage zu minimieren, ist u.E. die Anlage in Teilbereichen notwendig, um zwischen diesen Wanderkorridore und Verbundachsen zu schaffen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die PV-FFA wird in zwei Teilbereiche gegliedert, welche durch einen mindestens 50 m breiten Wildkorridor geteilt werden. Somit wird eine Verbundachse geschaffen.</p>
Die Relevanz für den Bereich des Artenschutzes ist zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die sich nördlich des Plangebietes anschließenden Waldgebiete „Rehhort“ und „Vogelsanger Holz“ (Gemeinde Großharrie) und dem Waldgebiet „Moorholt“ am südlichen Rand des Plangebietes. Hier halten wir entsprechende Untersuchungen zum Arteninventar für	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen und Erfassungen (Brutvögel, Großsäuger, Haselmaus) durchgeführt. Dem Plangebiet wird keine Bedeutung als Lebensraum für die Haselmaus zugeschrie-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>erforderlich. Gleiches gilt für die Darstellung zu Art und Umfang der Ausgleichmaßnahmen.</p>	<p>ben. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Großsäuger wird ein entsprechender Wildkorridor mittig des Plangebietes angelegt und die bestehenden Knicks rund um die Planfläche herum bleiben erhalten. Für Brutvögel entstehen durch die Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte.</p>
<p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir möchten zudem auf das beigefügte Konzept „Solarenergie wildtierfreundlich planen“ des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein hinweisen.</p>	<p>Das Konzept „Solarenergie wildtierfreundlich planen“ wird maßgeblich berücksichtigt. So werden Eingrünungsmaßnahmen (Knick, Feldhecke, Pflanzung Überhälter) umgesetzt, um die optische Beeinträchtigung der Naturnutzer zu verringern und Bepflanzungen getätigt, um den Wildtieren geeignete Äsung zu bieten. Die Ackerbrache bietet durch den Winter hindurch Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten in Form von „braunen Pflanzenhalmen“. Die bestehenden Klein- und Stillgewässer werden nicht umzäunt, sondern in die Ausgleichsflächen integriert. Dadurch kommt es zu weniger Einträgen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln, wovon Amphibien, Insekten etc. profitieren. Ihnen wird auf diese Weise ein attraktives Feuchtbiotop als Lebensraum geboten. Innerhalb des umzäunten Bereiches erfolgt eine extensive Pflege der Fläche. Auch hier können Kleinsäuger, Vögel, Insekten und weitere Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum vorfinden, welcher auf dem zuvor intensiv genutzten Ackerland nicht gegeben war.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ericsson Services GmbH vom 19.05.2022</p> <p>(...) bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsch Telekom Technik GmbH – Ziegelleite 2-4 – 95448 Bayreuth richtfunk-trasssenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Des Weiteren wird die Moorfläche im Norden nicht mit PV-Modulen überstellt und befindet sich außerhalb der Sondergebietsfläche und damit auch außerhalb der Einfriedung.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Telekom GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 02.05.2024</p> <p>Es wurde sich eine Eingrünung in Form einer 2-reihigen Gehölzbepflanzung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches gewünscht.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Dieser Bitte wurde nachgekommen. Es wird eine 2-reihige Gehölzpflanzung entlang der östlichen Einfriedung festgesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Es wurde angeregt eine grün gefärbten Batteriespeicher zu wählen.	Kenntnisnahme. Dieser Bitte wurde nachgekommen. Die Farbe des Batteriespeichers wurde entsprechend in die Begründung mit aufgenommen.
Ein Bürger fragte nach, ob die Möglichkeit besteht den produzierten Strom zu Sonderkonditionen zu beziehen.	Kenntnisnahme. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da das Unternehmen Enertrag in der Gemeinde Schillsdorf nicht über eine Zulassung als Energieversorger verfügt.
Es wurde nachgefragt, wie genau die Sicherheit im Falle eines Brandes gewährleistet ist bzw. welche Maßnahmen oder Schulungen im Vorfeld getroffen bzw. durchgeführt werden.	Kenntnisnahme. Die Löschwasserversorgung wird sichergestellt. Es werden Hinweise bzgl. eventueller Schulungen und Sicherheitseinrichtungen des Batteriespeichers vom Kreisfeuerwehrverbandes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erwartet.
Es wurde erfragt, in wieweit das Standortkonzept berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme. Das Standortkonzept (ELBBERG, 2023) wird berücksichtigt. Entsprechend des Konzeptes handelt es sich bei der gewählten Fläche um eine Fläche mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis. Das dafür ausschlaggebende Kriterium ist die Überlagerung des Plangebietes als „Flächen, welche die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“. Dieses Kriterium wurde in der amtsweiten Potenzialstudie den Abwägungskriterien zugeordnet, gemäß Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, (2021) handelt es sich allerdings nicht um Kriterium zur Flächenfindung. Dadurch, dass dieses Gebiet auch (noch) nicht als Schutzgebiet ausge-

Stellungnahme	Abwägung
Es wurde eine Bürgerbeteiligung angeregt.	<p>wiesen ist, ist auch kein etwaiger Schutzzweck bestimmt. Es ist also nicht klar, ob die Errichtung einer PV-FFA einem eventuellen Schutzzweck überhaupt widersprechen würde.</p> <p>Des Weiteren wird ein Großteil der Konzeptflächen im Norden von einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ überlagert. Hier sollte ein genaueres Augenmerk auf Flächen gelegt werden, welche bereits ein vorbelastetes Landschaftsbild aufweisen (z.B. Hochspannungstrasse). Flächen, welche eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung aufweisen und keine Vorbelastung des Landschaftsbildes erkennbar ist (z.B. Sc K1 bzw. Sc P1 und Sc P2 bzw. Sc K2 des Standortkonzeptes), sollten nicht als pauschal geeigneter eingestuft werden als die vorliegende Planfläche.</p> <p>Es ergeben sich somit auch bei den nördlichen Flächen zusätzliche Belange, welche ebenso berücksichtigt werden sollten (Einzelfallprüfung).</p> <p>Im Rahmen der Einzelfallprüfung der vorliegenden Planung kann angeführt werden, dass das Plangebiet durch den Verlauf einer Hochspannungsleitung, welche die geplante PV-FFA quert, vorbelastet ist. Eine PV-Freiflächenanlage an diesem Ort weist somit einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild auf. Zusätzlich ergibt sich hier auch die Frage, inwieweit diese Hochspannungstrasse auch zu einer sowieso geringerer Eignung der Fläche als potenzielles Landschaftsschutzgebiet führt. Des Weiteren wird die Fernwirkung und Sichtbarkeit der geplanten PV-FFA durch bestehende Knicks sowie zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen (naturraum- und ortstypische Knicks und Feldhecken) deutlich minimiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Ein Bürger regte an, die zu pflanzenden Bäume des Maßnahmenfläche 3 zum Erhalt festzusetzen.	<p>Der Markt im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere für Projekte, die nicht dem EEG unterliegen, ist derzeit durch eine hohe Volatilität der Erlöse gekennzeichnet. Um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde Schillsdorf nicht zu gefährden, kann derzeit keine direkte Bürgerbeteiligung zugesagt werden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit § 6 EEG die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf den veräußerten Strom vorgesehen. Das kann auch in Fällen gelten, wenn der Betreiber für den Strom aus einer Photovoltaik-Anlage keine Marktprämie nach dem EEG erhält.</p>
Ein Bürger fragte, ob die Umsetzung der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 erfolgen wird.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die zu pflanzenden Überhälter der Knicks sollten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Knickpflege erhalten bleiben. Zusätzlich wurde der Erhalt dieser zu pflanzenden Bäume im Textteil B festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde hält eine Festsetzung diesbezüglich nicht für notwendig. Grund dafür ist zum Einen, dass Knicks als Schutzobjekte festgesetzt werden und dementsprechend nicht in diese Eingriffen werden darf (abgesehen vom 5 m Knickdurchbruch mittig des Plangebietes). Zum Anderen wird die fachgerechte umweltverträgliche Bauabwicklung (inkl. der Schutz von Einzelbäumen, Sträuchern und der restlichen Vegetation) durch eine ökologische Baubegeleitung sichergestellt.</p>